

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

<b>Schlagwort</b>	<b>Information</b>
<b>Arbeitsunfähigkeit (AU)</b>	<p>Nicht jede Krankheit führt zwangsläufig zu einer AU. Eine AU liegt vor, wenn wegen Krankheit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausgeführt werden kann. AU liegt auch vor, wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine AU bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundung abträgliche Folgen erwachsen, welche eine AU unmittelbar hervorrufen.</p> <p>Ärzte/innen müssen die Person hierzu befragen. Das Ergebnis ist z. B. bei der Beurteilung der AU-Dauer zu berücksichtigen. Zwischen Krankheit und dadurch bedingter AU muss ein kausaler Zusammenhang erkennbar sein.</p> <p>Die alleinige Tatsache, dass der Weg zur Arbeit krankheitsbedingt nicht zurückgelegt werden kann, begründet keine AU. Ist für das Erreichen des Arbeitsplatzes ein erforderliches Hilfsmittel (zum Beispiel ein Körperersatzstück) defekt, besteht so lange AU, bis die Reparatur beendet oder ein Ersatz des defekten Hilfsmittels erfolgt ist.</p>
<b>AU-Bescheinigung: elektronisch (eAU)</b>	<p>Seit dem 1. Juli 2022 entfällt das Muster 1 für die AU-Bescheinigung, es gilt die elektronische AU (eAU), wobei die Umsetzung in zwei Schritten erfolgt.</p> <p><u>1. Schritt ab 1. Juli 2022: elektronischer Versand an die Krankenkassen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Praxis übermittelt die AU-Daten elektronisch an die zuständige Krankenkasse.</li><li>• Patienten/innen erhalten für sich und die Arbeitgebenden weiterhin von den Ärzten/innen unterschriebene Papiausdrucke auf Basis einer Vorlage aus dem Praxisverwaltungssystem, dem sogenannten Stylesheet.</li><li>• Die Aufgabe, den Ausdruck an die Arbeitgebenden zu senden, bleibt zunächst bei den Patienten/innen.</li></ul> <p><u>Ersatzverfahren eAU (technische Voraussetzungen sind noch nicht gegeben oder bei technischen Problemen)</u> Patienten/innen erhalten eine mittels Stylesheets erzeugte, von den Ärzten/innen unterschriebene AU mit allen drei Ausfertigungen (Krankenkasse, Arbeitgebende, Patient/in). Ein digitaler Nachweis ist nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Schritt ab 1. Januar 2023: elektronischer Versand auch an die Arbeitgebenden</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Weiterleitung der Daten an die Arbeitgebenden erfolgt digital durch die Krankenkassen.</li><li>• Vertragsärzte/innen sind weiterhin verpflichtet, den Patienten/innen eine AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken. Auf Wunsch wird auch ein unterschriebener Ausdruck für die Arbeitgebenden ausgestellt.</li></ul> <p><u>Ausstellen der eAU</u> Das Ausstellen der eAU soll durch die Praxisverwaltungssoftware unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• AU im PVS aufrufen und befüllen</li></ul>

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

- 
- Elektronisch signieren (qualifizierte elektronische Signatur (QES))
  - "Drucken und Versenden" wählen und bestätigen
  - PVS startet elektronische Übermittlung an die Krankenkasse
  - Ausdrucke für versicherte Person und ggf. Arbeitgebende erstellen und unterschreiben.

### Verfahren bei technischen Problemen

Wenn der Versand an die Krankenkasse nicht möglich ist, speichert das PVS die Daten und versendet die eAU erneut, sobald dies möglich ist.

Ist beim Ausstellen/Versand klar, dass die eAU nicht versendet werden kann, händigen die Ärzte/innen den versicherten Personen alle drei unterschriebenen Ausfertigungen aus (Krankenkasse, Arbeitgebende, versicherte Person). Die versicherte Person muss in diesem Fall selbst den Ausdruck an die Krankenkasse schicken.

Kann die eAU auch am nächsten Werktag nicht an die Krankenkassen übertragen werden kann, versendet die Praxis selbst die Papierbescheinigung an die Krankenkasse und rechnet hierfür die GOP 40130 ab.

### Hausbesuche

Wir im Rahmen von Hausbesuchen eine AU festgestellt, erfolgt die Übermittlung der Daten an die Krankenkassen so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Werktags (Anlage 2b zum BMV-Ä – Vordruckvereinbarung digitale Vordrucke).

---

### **Arbeitslosigkeit**

Bei arbeitslosen Versicherten (ausgenommen Hartz IV-Berechtigte, siehe hierzu „Hartz IV“) liegt AU vor, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit die Versicherten vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen sind.

Bezüglich arbeitslosen Schwangeren siehe auch „Schwangerschaft“

---

### **Auslandsaufenthalt der versicherten Person**

Für Versicherte, die im Ausland krank werden, darf aufgrund dessen telefonischer Schilderung keine AU ausgestellt werden. Eine solche ist vor Ort, im Ausland zu bescheinigen.

---

### **Auszubildende Bescheinigung für Berufsschule**

Besteht die AU nach der Rückkehr fort, bescheinigen die in Deutschland behandelnden Ärzte/innen die AU.

Es gibt keine gesonderte Bescheinigung zur Vorlage in der Berufsschule. Ein gesondertes Attest ist keine GKV-Leistung und wäre der versicherten Person privat, auf Grundlage der GOÄ, in Rechnung zu stellen.

---

### **Bereitschaftspraxis**

Siehe Notdienst

---

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

<b>Dauer einer AU</b>	<p>Die voraussichtliche Dauer der AU soll nicht für einen mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden.</p> <p>Hieraus lässt sich jedoch nicht das Recht einer Krankenkasse ableiten, eine AU, die über die 14-Tage-Frist hinaus attestiert wurde, anzuzweifeln oder als ungültig behandeln zu können. Wenn es Vertragsärzte/innen auf Grund der Erkrankung oder wegen eines besonderen Krankheitsverlaufes sachgerecht erscheint, kann die AU bis zur voraussichtlichen Dauer von einem Monat bescheinigt werden.</p> <p>Hat die Krankenkasse in solchen Fällen Zweifel an der AU, muss sie nach § 275 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einschalten.</p>
<b>Diagnosen</b>	<p>Es sind ausschließlich Diagnosen (ICD-Kodes) anzugeben, welche die AU begründen. Für die Feststellung der Leistungspflicht benötigen die Krankenkassen gegebenenfalls die Seitenlokalisation. Dies zum Beispiel um zu prüfen, ob es sich um eine Folgebescheinigung handelt oder um eine neue Erkrankung, die eine andere Körperseite betrifft und daher eine neue Erstbescheinigung rechtfertigt. Daher sind, wenn sinnvoll, die für die Seitenlokalisation vorgesehenen Zusatzkennzeichen (L = Links, R = Rechts, B = Beidseits) anzugeben.</p>
<b>Entlassmanagement</b>	<p>Krankenhausärzte/innen und Ärzte/innen in Reha-Einrichtungen können im Rahmen des Entlassmanagements die AU für maximal sieben Kalendertage nach der Entlassung bescheinigen. Hierdurch sollen Versorgungslücken nach der Entlassung vermieden werden, wenn die weiterbehandelnde Praxis nicht zeitnah aufgesucht werden kann.</p>
<b>Erst-/Folgebescheinigung</b>	<p>Nur bei der erstmaligen Feststellung ist ein Erstbescheinigung zu attestieren. In weiteren Verlauf sind Folgebescheinigungen auszustellen, auch wenn Behandlungen durch andere Vertragsärzte/innen erfolgen.</p> <p>Tritt eine neue Erkrankung auf und bestand zwischenzeitlich, auch nur kurzfristig, Arbeitsfähigkeit, ist die AU als „Erstbescheinigung“ auszustellen, auch wenn eine neue AU am Tag nach dem Ende der vorherigen beginnt.</p> <p>Siehe auch „Neue Krankheit während bestehender AU“.</p>
<b>Familienversicherte</b>	<p>Siehe „Mitversichertes Familienmitglied“</p>
<b>Folgebescheinigung</b>	<p>Siehe Erst-/Folgebescheinigung</p>
<b>Früherkennungsuntersuchungen</b>	<p>Früherkennungsuntersuchungen begründen für sich gesehen keine AU, Ausnahme: Die Behandlung selbst führt zur AU. Eine AU darf folglich nicht erstellt werden, wenn eine arbeitsfähige versicherte Person zu einer „normalen“ Krebsfrüherkennungsuntersuchung in die Praxis kommt.</p> <p>Anders kann es sich verhalten, wenn z. B: bei einer arbeitsfähigen versicherten Person eine präventive Koloskopie erfolgen soll und dies aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen ihre Tätigkeit nicht ausüben kann bzw. im Nachgang aufgrund einer vorgenommenen Sedierung nicht arbeitsfähig ist. Hier führt die ärztliche Behandlung selbst führt zur AU, eine solche kann folglich attestiert werden.</p>

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

<b>Hartz IV – Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) – sogenannte Hartz IV-Leistungen – beantragt haben oder beziehen, sind dann arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht länger als drei Stunden täglich arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen können.
<b>Kind erkrankt</b>	Für erwerbstätige Personen darf keine AU bescheinigt werden mit der Begründung, dass diese ein erkranktes Kind betreuen müssen. Ist das zu betreuende Kind keine 12 Jahre alt (Altersgrenze gilt nicht, wenn Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist) kann die hierfür vorgesehene „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ausgestellt werden.
<b>Kosmetische Eingriffe – nicht krankheitsbedingt</b>	<p>Für kosmetischen und anderen Operationen ohne krankheitsbedingten Hintergrund und ohne Komplikationen darf keine AU attestiert werden.</p> <p>Resultiert aus dem Eingriff eine Erkrankung, kann für diese, wenn erforderlich, eine AU attestiert werden.</p> <p>Siehe ggf. auch „Sterilisation nicht krankheitsbedingt“.</p>
<b>Krankengeld</b>	<p>Sobald die durchgängige AU-Dauer mehr als 6 Wochen beträgt oder Vertragsärzte/innen Kenntnis über das Vorliegen eines sonstigen Krankengeldfalles erlangen, ist in jeder folgenden AU das Kennzeichen „ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall“ zu setzen. Es handelt sich hierbei um einen Hinweis für die Krankenkasse, dass die aktuelle AU in einem potentiellen Krankengeldfall bescheinigt wurde. Vertragsärzte/innen beurteilen durch die Kennzeichnung nicht, ob für die versicherten Person tatsächlich ein Anspruch auf Krankengeld vorliegt.</p> <p>Die AU ist Grundlage für die Auszahlung des Krankengeldes. Fehlt die AU kann es zur Verzögerung beziehungsweise Einstellung der Krankengeldzahlung kommen. Siehe hierzu auch „Lückenlose Bescheinigung“.</p>
<b>Krankenhaus</b>	<p>Für den Zeitraum einer stationären Behandlung dürfen Vertragsärzte/innen keine AU bescheinigen.</p> <p>Bei sofortiger stationärer Einweisung erstellen Vertragsärzte/innen eine AU, auch wenn der Beginn der AU mit dem Tag der Krankenhausaufnahme übereinstimmt. Die Dauer der stationären Krankenhausbehandlung bescheinigt das Krankenhaus. Besteht die AU nach stationärem Krankenhausaufenthalt weiter, stellen die Vertragsärzte/innen wieder eine AU-(Folge-)Bescheinigung aus.</p> <p>Krankenhäuser können die AU feststellen und bescheinigen, soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist. Siehe hierzu auch „Entlassmanagement“.</p>
<b>Lückenlose Bescheinigung</b>	Versicherte Personen erhalten nur Krankengeld von ihrer Krankenkasse, wenn die AU lückenlos nachgewiesen wird. Anderenfalls können sie ihren Anspruch auf Krankengeld verlieren. Diese Regelung hat das Bundessozialgericht mit einem Urteil vom 6. November 2013 bestätigt (Aktenzeichen: B 1 KR 48/13 B).

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

---

	<p>Die AU enthält einen Hinweis, der die versicherte Person informiert, wann sie sich bei der Vertragsärztin bzw. dem Vertragsarzt vorstellen muss, damit kein Krankengeldverlust droht. Der Hinweis dient auch als Entlastung der Vertragsärzte/innen, falls Personen sie wegen nicht rechtzeitig ausgestellter AU belangen. Die Krankenkassen prüfen den Krankengeld-Anspruch anhand der einzelnen AU's. Sie gewähren Krankengeld abschnittsweise immer nur für die bescheinigte Zeit. Mit dem Bescheinigungsende, endet auch der Krankengeldanspruch.</p> <p>Gemäß § 46 Sozialgesetzbuch V entsteht der Anspruch auf Krankengeld ab dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.</p>
<b>Mehrere Arbeitgebende</b>	<p>Auch wenn die versicherte Person mehrere Arbeitgebende hat, ist nur einmal die AU zu bescheinigen. Die betroffene Person kann die Ausfertigung für die weitere Arbeitgebende kopieren.</p> <p>Gesondert angeforderte Atteste, sind keine GKV-Leistung und der betroffenen Person privat nach GOÄ in Rechnung zu stellen.</p>
<b>Mitversichertes Familienmitglied</b>	<p>Im zweiten Schritt der eAU erhält die Krankenkasse die Aufgabe, die Arbeitgebenden elektronisch zu informieren.</p> <p>Die ärztlich festgestellte AU ist Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Folglich erhalten mitversicherte Familienangehörige eine AU, wenn sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und gegenüber ihrem Arbeitgeber den Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen müssen.</p> <p>AU-Bescheinigungen für andere Zwecke (zum Beispiel als Entschuldigung für eine Schule/Nichtteilnahme an einer Klausur etc., siehe „Schüler/Berufsschüler/Studenten“), sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier kann ein formloses Attest ausgestellt werden, welches der betroffenen Person privat nach der GOÄ in Rechnung zu stellen wäre.</p>
<b>Muster 52</b>	<p>Das Muster 52 wird auf Antrag der Krankenkasse ausgestellt. Die Krankenkasse stellt hierzu einen Freiumschlag zur Verfügung. Kassenanfragen, welche die Praxis vor der kumulativen Zeitdauer von 21 Tagen erreichen, müssen nicht beantwortet werden. Für das Ausfüllen des Muster 52 ist die GOP 01622 EBM berechnungsfähig.</p>
<b>Neue Krankheit während bestehender Arbeitsunfähigkeit</b>	<p>Laut Urteil des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung auch dann auf sechs Wochen seit AU-Beginn begrenzt, wenn während einer bestehenden Erkrankung eine neue, die ebenfalls zur AU führen würde, hinzukommt. Arbeitnehmende können bei entsprechender Dauer - der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderungen - die Sechs-Wochen-Frist nur einmal beanspruchen (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles). In einem solchen Fall wäre eine Folgebescheinigung zu attestieren.</p> <p>Weitere Entgeltfortzahlungen können versicherte Personen nur fordern, wenn sie zwischen beiden Krankheiten arbeitsfähig waren. In diesem Fall wäre die zweite Erkrankung als Erstbescheinigung zu attestieren.</p>

---

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

---

	Siehe hierzu auch „Erst-/Folgebescheinigung“.
<b>Notdienst</b>	Auch Ärzte/innen im Notfall/Notdienst (z. B. im Bereitschaftsdienst oder in Krankenhausnotfallambulanzen) können eine AU bescheinigen, z. B. wenn die versicherte Person innerhalb der gesetzlichen oder vom Arbeitgeber vorgegebenen Frist keine Möglichkeit hat, eine solche im vertragsärztlichen Bereich zu erhalten (z. B. bei einer Folge von Feiertagen oder am Wochenende). Grundsätzlich sollte im Notfall die Dauer der AU auf die Zeit bis zur nächstmöglichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich begrenzt werden.
<b>Organspende</b>	Die AU-Richtlinie gilt auch, wenn eine AU wegen einer im Rahmen des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder einer im Rahmen des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blutstammzellen eintritt. SpenderInnen von Organen und Geweben haben damit auch Anspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung und auf Krankengeld, wenn sie aufgrund der Spende AU werden.
<b>Psychotherapie</b>	Psychologische Psychotherapeuten/innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen dürfen keine AU bescheinigen. Dies ergibt sich aus § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 Sozialgesetzbuch V (SGBV) in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 SGB V.
<b>Rentner/innen - Erwerbstätig</b>	Für Rentner/innen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und damit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, ist im Anspruchsfall AU zu bescheinigen.
<b>Rückwirkende AU- Bescheinigung</b>	Die AU-Bescheinigung gilt als Urkunde. Sie beweist, dass die versicherte Person erkrankt ist/war und Anspruch auf Lohnfortzahlung/Krankengeld, hat/hatte. Dies rechtfertigt eine besondere Sorgfalt bei der Attestierung. Eine Rückdatierung ist nur ausnahmsweise, nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen, zulässig. Hierbei sollte Folgendes beachten werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es darf nichts attestiert werden, was nicht selbst festgestellt worden ist. Für die Zeit vor der ersten Untersuchung sollte nur dann AU bescheinigt werden, wenn aufgrund einer besonderen Schwere der Krankheit oder des Krankheitsverlaufs hierauf sichere Rückschlüsse gezogen werden können. Allein die Angaben der versicherten Person sind nicht ausreichend.</li><li>• Gefälligkeitsbescheinigungen können berufsrechtliche Konsequenzen, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche oder eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.</li></ul>
<b>Schüler/innen</b>	Vertragsärzte/innen sollten ihre Entscheidung medizinisch nachvollziehbar darlegen können. Für Schüler/innen ist eine AU zu bescheinigen, wenn sie eine Beschäftigung ausüben und gegenüber Arbeitgebenden den Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen müssen.  Schüler/innen haben keinen Anspruch, wenn sie wegen Krankheit nicht an einer Prüfung, am Unterricht oder einer sonstigen Maßnahme teilnehmen können. Eine solche Bescheinigung ist keine GKV-Leistung und wäre privat, nach der GOÄ, gegenüber der betroffenen Person abzurechnen.

---

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

---

### Schwangerschaft

AU liegt in der Schwangerschaft liegt bei einer Diagnose vor die nicht als normale Beschwerden im Rahmen einer Schwangerschaft gewertet wird. Bei AU wird die zuständige Krankenkasse nach Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist mit der Krankengeldzahlung belastet. Siehe auch „Beschäftigungsverbot – individuell“.

Bei arbeitslosen Schwangeren liegt AU vor, wenn sie nicht in der Lage sind, ohne Gefährdung für sich oder das ungeborene Kind leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich auszuüben.

Bei der Beurteilung, ob eine Schwangere dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, ist zu prüfen, ob sich das gesundheitliche Risikopotential nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit oder auf alle zumutbaren Beschäftigungen bezieht. Besteht das Risiko für alle Tätigkeiten und ist die Schwangere nicht mehr in der Lage, mindestens 15 Wochenstunden eine leichte Tätigkeit auszuüben, steht sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass eine AU vorliegt und der Arzt eine AU-Bescheinigung ausstellen kann.

---

### Schwangerschaft - Beschäftigungsverbot

#### Generelles Beschäftigungsverbot

Das arbeitsplatzbezogene generelle Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zielt nicht auf den Gesundheitszustand der werdenden Mutter ab, sondern auf die Tätigkeit und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft. Das generelle Beschäftigungsverbot wird nicht von den betreuenden Ärzten/innen ausgesprochen, sondern von den Arbeitgebenden auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, häufig in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt.

#### Individuelles Beschäftigungsverbot

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt genießen Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen besonderen Schutz durch das MuSchG.

Den betreuenden Vertragsärzten/innen obliegt die Entscheidung, ob ein individuelles Beschäftigungsverbot nach MuSchG ausgesprochen wird oder ob eine AU gemäß der AU-Richtlinie vorliegt.

Im Falle einer AU endet die Entgeltfortzahlungsverpflichtung der Arbeitgebenden innerhalb der gesetzlichen Frist. Ein Beschäftigungsverbot kann wesentlich länger dauern und für Arbeitgebende höhere Kosten verursachen.

Ein individuelles Beschäftigungsverbot setzt voraus, dass die Schwangere grundsätzlich gesund ist und arbeiten könnte, die Arbeitsbedingungen aber für die Schwangerschaft schädlich oder riskant sind. Ist die Schwangerschaft hingegen von Beschwerden oder krankhaften Störungen begleitet, handelt es sich um eine Krankheit im arbeitsrechtlichen Sinne, dieses ist als AU zu bescheinigen. Eine krankheitsbedingte AU und das Vorliegen eines Beschäftigungsverbots schließen sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gegenseitig aus.

---

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

<b>Stationärer Krankenhausaufenthalt</b>	Siehe Krankenhaus
<b>Sterilisation – nicht krankheitsbedingt</b>	Gem. § 3 Abs. 2 der AU-Richtlinie liegt zwar bei einer nicht durch Krankheit bedingten Sterilisation keine Arbeitsunfähigkeit vor, allerdings besteht im Falle einer nicht rechtswidrigen Sterilisation gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Deshalb ist auch in diesen Fällen die Ausstellung der AU ausschließlich für den Zweck der Entgeltfortzahlung erforderlich.
<b>Sterilisation - krankheitsbedingt</b>	Eine krankheitsbedingte Sterilisation ist eine GKV-Leistung, folglich auch eine im Zusammenhang hiermit ggf. erforderliche AU-Bescheinigung.
<b>Studierende</b>	<p>Die attestiert AU ist Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Für Studierende ist folglich eine AU zu bescheinigen, wenn sie eine Beschäftigung ausüben und gegenüber den Arbeitgebenden den Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen müssen.</p> <p>Studierende keinen Anspruch auf eine AU-Bescheinigung, wenn sie wegen Krankheit nicht an einer Vorlesung, Prüfung oder sonstigen Maßnahme teilnehmen können. Eine solche Bescheinigung ist keine GKV-Leistung und wäre privat, nach der GOÄ, gegenüber der betroffenen Person abzurechnen.</p>
<b>Stufenweise Wiederaufnahme der Arbeit</b>	AU besteht auch während einer stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit fort (vgl. § 2 Absatz 2 AU-Richtlinie). Daher ist es zwingend erforderlich, dass während einer solchen Maßnahme neben dem Wiedereingliederungsplan weiterhin eine AU attestiert wird.
<b>Telefonische AU</b>	<p>Vertragsärzte/innen können nach telefonischer Anamnese eine AU bescheinigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4 Absätze 5 und 5a AU-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erkrankung weist keine schwere Symptomatik vor.</li><li>• Feststellung per Videosprechstunde nicht möglich, z. B. aus technischen oder persönlichen Gründen.</li><li>• Patienten/innen sind der Praxis aufgrund früherer Behandlungen persönlich bekannt.</li><li>• Authentifizierung am Telefon, beispielsweise Daten der Patienten/innen abfragen und mit den im PVS gespeicherten Daten der eGK abgleichen.</li><li>• Die eGK muss bei Telefon-AU nicht eingelesen werden. Wenn Patienten/innen im Quartal nicht die Praxis aufsuchen, können die Daten im Ersatzverfahren übernommen werden.</li><li>• Erst-AU nach telefonischer Anamnese höchstens für bis zu fünf Kalendertage möglich.</li><li>• Folge-AU nach telefonischer Anamnese ist nur möglich, wenn Patienten/innen zuvor persönlich in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht wurden und eine AU wegen derselben Krankheit bescheinigt worden ist.</li><li>• Patienten/innen haben keinen Anspruch auf eine telefonisch bescheinigte AU. Die Entscheidung, ob es medizinisch vertretbar ist, aufgrund einer telefonischen Anamnese eine AU zu bescheinigen treffen in jedem Fall die Ärzte/innen.</li></ul>

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

---

Eine weitere Möglichkeit zur Ausstellung einer AU nach telefonischen Anamnese ergibt sich auf Grundlage der § 4 Absatz 6 AU-Richtlinie, wenn bei Patienten/innen eine öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung oder eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung vorliegt. In einem solchen Fall können Erst- und Folgebescheinigungen für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des Zeitraums der öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung. Auch hier haben Patienten/innen keinen Anspruch auf eine telefonische AU, die Entscheidung obliegt den Vertragsärzten/innen.

---

### Vergütung für Ausstellung der AU-Bescheinigung

Das Ausstellen der AU-Bescheinigung ist gemäß Anhang 1 zum EBM Bestandteil der Versicherten- bzw. Grundpauschalen.

Im Falle von Sonderregelungen zur telefonisch festgestellten AU (siehe telefonische AU), kann es auch hinsichtlich der Vergütung zu Sonderregelungen kommen.

---

### Vertretung

Wird im Rahmen der Vertretung eine bestehende AU verlängert, ist diese als Folgebescheinigungen zu attestieren auch wenn die Erstbescheinigung durch andere Vertragsärzte/innen ausgestellt worden ist.

---

### Videosprechstunde

Die erstmalige Feststellung (Erstbescheinigung) der AU kann auch auf Grund einer mittelbar persönlichen ärztlichen Untersuchung im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen. Zu differenzieren ist hierbei zwischen bekannten und unbekanntem Patienten/innen.

Patienten/innen haben keinen Anspruch darauf, dass Ärzte/innen eine AU per Videosprechstunde bescheinigen. Die Entscheidung ob eine AU in der Videosprechstunde ausgestellt wird obliegt allein den Ärzten/innen.

#### Bekannte Patienten/innen

Die erstmalige Feststellung der AU für maximal sieben Kalendertage kann in der Videosprechstunde erfolgen, wenn die versicherte Person der Praxis persönlich bekannt ist und die Krankheit in einer Videosprechstunde untersucht werden kann.

Patienten/innen gelten der Praxis als persönlich bekannt, wenn sie dort schon einmal ärztlich untersucht worden sind. Dies kann bei Berufsausübungsgemeinschaften oder Medizinischen Versorgungszentren auch durch eine andere Ärzte/innen sein, auch wegen einer anderen Erkrankung. Eine zeitliche Einschränkung wurde nicht definiert.

Eine AU-Folgebescheinigung ist nur zulässig, wenn die AU bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist.

---

#### Nicht bekannte Patienten/innen

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Stand 1. Januar 2024)

(Rechtsgrundlage: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/>))

---

	<p>Für nicht persönlich bekannte Patienten/innen kann die erstmalige AU-Feststellung für maximal drei Kalendertage in der Videosprechstunde erfolgen, wenn die Krankheit in einer Videosprechstunde untersucht werden kann.</p>
<b>Vorzeitige Wiederaufnahme der Tätigkeit</b>	<p>Die AU-Richtlinie enthält keine explizite Regelung wie vorzugehen ist, wenn Patienten/innen die Arbeit vor dem „End-Termin“ der AU aufnehmen möchten. Es gibt kein vereinbartes Formular, welches in Analogie zur AU-Bescheinigung die „Arbeitsfähigkeit“ bescheinigt.</p> <p>Verlangen Arbeitgebende eine solche Bescheinigung, kann diese eine formlose bestätigt werden Eine solche Bescheinigung wäre keine GKV-Leistung und müsste privat nach GOÄ in Rechnung abgerechnet werden.</p> <p>Wenn Vertragsärzte/innen bei einer Untersuchung im Zeitraum der AU feststellen, dass die Tätigkeit früher wieder aufgenommen werden kann, sollte eine neue AU mit dem neuen Datum der voraussichtlichen Dauer ausgestellt werden. Somit würde sowohl gegenüber den Arbeitgebenden als auch gegenüber der Krankenkasse die erste Bescheinigung revidiert.</p>
<b>Zahnarzt</b>	<p>Gemäß § 15 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte dürfen Zahnärzte aufgrund einer zahnärztlichen Untersuchung AU bescheinigen. Auch hier gelten Regelungen der AU-Richtlinie. Ungeachtet dessen können Vertragsärzte/innen bei Patienten/innen mit Beschwerden im Mund-/Kieferbereich eine AU bescheinigen, wenn Sie aufgrund Ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass eine solche indiziert ist.</p>

---